

Zum Entwurf eines Gebäudeentschuldungssteuergesetzes.

Grundsätzliches Die Gebäudeentschuldungssteuer ist als Fortsetzung der Mietzinssteuer (Aufwertungssteuer) gedacht. Eine innere Berechtigung dieser Steuer ist bis zu einem gewissen Grade insofern gegeben, als den Hausbesitzern infolge der Aufwertung der auf ihren Grundstücken lastenden Hypotheken oder, richtiger gesagt, infolge der Verminderung der dinglichen Belastung auf ein Viertel der Vorkriegsbelastung Vermögensvorteile erwachsen sind, die mit einer Sondersteuer belegt werden sollen. Gegen eine solche aus den Inflationsverhältnissen heraus allenfalls noch begründbare Steuer sind indes schwere grundsätzliche Bedenken geltend zu machen, zumal da die zeitliche Entfernung von der Stabilisierung immer größer wird. Obwohl hiernach die Gewerbekammern und auch der Landesauschuß dieser Steuer grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, sind sie doch der Ansicht, daß sich die Wirtschaft einstweilen noch mit der Gebäudeentschuldungssteuer wohl oder übel abfinden muß. Denn die Beseitigung der Steuer würde den Ländern einen erheblichen Ausfall an Einnahmen verursachen. Die Länder müßten dann zum Ersatz hierfür auf eine stärkere Anspannung der anderen Realsteuern, insbesondere der Gewerbesteuer, zukommen. Damit aber würde naturgemäß eine weitere Belastung des Gewerbes eintreten, während die Allgemeinheit, die an der Tragung der Entschuldungssteuer in hohem Maße beteiligt ist, entsprechend entlastet würde. Oberster Grundsatz muß es jedoch sein, die Steuern auf tunlichst breite Schultern zu verteilen.

Landwirtschaft Gerade im Hinblick darauf, daß der Kreis der Steuerpflichtigen möglichst weit gezogen werden möchte, kann es nicht gebilligt werden, daß die landwirtschaftlichen Gebäude von der Steuer freigelassen werden sollen. Hierdurch wird eine in nichts gerechtfertigte Bevorzugung des landwirtschaftlichen Hausbesitzes geschaffen, die sich um so stärker zum Nachteil des übrigen Grundbesitzes auswirkt, als die Steuer an sich schon außerordentlich hoch bemessen ist und in ihrer rohen Ausgestaltung zu zahlreichen Härten führen muß. Hiernach bitten die unterzeichneten Körperschaften um Einbeziehung der landwirtschaftlichen Gebäude in die Gebäudeentschuldungssteuer. Sollte hierauf nicht zugekommen werden können, so ist aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit zu fordern, daß gewerblich benutzte Gebäude ebenfalls von der Steuer befreit bleiben.

Befreiungsvorschriften Hinsichtlich der sonstigen Befreiungsvorschriften sind Bedenken gegen die von der sächsischen Regelung abweichende Fassung des § 4 Ziffer 1 des Entwurfs zu erheben. Während nach sächsischem Steuerrecht die Befreiung von Neu-